Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 5

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erst vor einigen Tagen wurden die befohlenen Operationen in der Nähe von Satory beendigt. Die Leute waren uniformirt und mit Revolver und Säbel-Bajonnet bewaffnet. Unteroffiziere vom Geniekorps gaben ihnen die nöthigste Anweisung im Fussexerzieren, während Unteroffiziere der Artillerie ihnen Kenntniss des Revolvers beibrachten.

Alle technischen Manöver wurden vom Lager von Satory aus auf der Linie Massy-Palaiseau-Valenton ausgeführt und sollen, nach französischen Berichten, von grossem Nutzen für die Zukunft gewesen sein. Die Mannschaft (Eisenbahnangestellte) habe viel Eifer und Hingebung gezeigt und es in Bezug auf Disziplin ebenfalls an Nichts fehlen lassen.

Alle Welt wünscht und will den Frieden, bereitet aber sorgsam den Krieg vor, auf der Erde,
auf dem Wasser und in der Luft! Wann wird
die Bombe platzen?

J. v. S.

Gemeinfassliche Waffenlehre. Ein Hülfsbuch zum Selbstunterricht von W. Witte, Oberst z. D. Mit 7 Tafeln. Berlin 1887, Mittler & Sohn. Preis Fr. 6. 70.

Der Herr Verfasser, dessen Artillerielehre s. Z. auch bei uns günstige Aufnahme fand und gern für den Artillerieunterricht benützt wurde, will mit der vorliegenden Waffenlehre denjenigen ein Hülfsbuch bieten, welche für die Aneignung der diesbezüglichen Kenntnisse auf den Selbstunterricht angewiesen sind.

Das Buch zerfällt in 8 Abtheilungen. Die erste Abtheilung enthält eine kurze Darlegung der historischen Entwicklung des Waffenwesens und der Kriegführung und soll hauptsächlich zum Nachlesen dienen, im Falle dies das Verständniss der in den folgenden Abtheilungen behandelten Gegenstände erforderlich macht.

Die zweite Abtheilung behandelt die Zusammensetzung und Fertigung des Pulvers; Entzündung, Verbrennung und Kraftäusserung; Anforderungen an gutes Pulver und Untersuchung; Art und Verwendung der Pulversorten; Verderben und Aufbewahren des Pulvers, sowie die Ersatzmittel und die Knallpräparate.

In der dritten Abtheilung kommen die Geschützröhren, die Anforderungen an Geschütze, das Rohrmaterial und die Fertigung der Rohre, Einrichtung der Rohre und die Verschlüsse zur Behandlung.

Die vierte Abtheilung beschäftigt sich mit den Kriegsfuhrwerken, Laffeten, Protzen und Wagen.

Die fünfte Abtheilung mit der Artilleriemunition, Geschosse, Ladungen und Zündungen.

In der sechsten Abtheilung werden die Handfeuerwaffen, die Anforderungen an diese, die Gesammtleistung der Waffen, die Magazin- oder ibungen Theil zu nehmen haben, werden Subsidien für

Repetirgewehre und die Handfeuerwaffen zu einhändigem Gebrauch erörtert.

Die siebente Abtheilung enthält das Schiessen und die Wirkung der Feuerwaffen.

Die achte Abtheilung setzt den Gebrauch der Handfeuerwaffen und der verschiedenen Geschütze in 5 Kapiteln auseinander.

Wenn nun auch diese Waffenlehre speziell für deutsche Verhältnisse geschrieben worden ist, so muss es doch auffallen, dass die Bewaffnung der ausländischen Armeen, namentlich deren Artilleriematerial, sowie verschiedene wichtige Erscheinungen auf dem Gebiete der modernen Waffentechnik nicht mehr in Betracht gezogen worden sind. Dieses Nichtberücksichtigen mancher bestehender, bewährter Konstruktionen hat dann auch zur Folge gehabt, dass in den verschiedenen Abtheilungen da und dort Sätze sich vorfinden, die nicht allgemeine Gültigkeit beanspruchen können. Zudem lässt sich nicht übersehen, dass das Streben nach leicht verständlicher Darstellung mitunter zu sprachlich und stylistisch unkorrekter Ausdrucksweise geführt hat, welche beim nicht sachverständigen Leser leicht eine irrige oder schiefe Auffassung bewirken kann.

Dennoch wird diese Waffenlehre, welche den vielseitigen Stoff im Allgemeinen in gedrängter und anschaulicher Weise behandelt, manchem Offizier zur allgemeinen Orientirung, namentlich über das deutsche Waffenwesen, willkommen sein. Die in den beigegebenen Tafeln enthaltenen Zeichnungen sind deutlich ausgeführt und erleichtern somit wesentlich das Verständniss des Textes.

Eidgenossenschaft.

— (Entlassung.) Herr Oberst Paquier der Artillerie in Lausanne hat die von ihm aus Gesundheitsrücksichten nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienste erhalten.

— (Verordnung über Unterstützung der Revolverschiessvereine.) In theilweiser Abänderung des Beschlusses vom 14. April 1885 hat der Bundesrath das Ausrichten eines Bundesbeitrages an Revolverschützen im Betrage von Fr. 3 per Mann auf die im Auszug und in der Landwehr eingetheilten Militärs, welche mit dem Revolver bewaffnet sind oder das Recht haben, Revolver zu tragen, sowie auf die Landsturmoffiziere beschränkt, in der Meinung, dass dieselben folgende Bedingungen erfüllen:

Sie müssen als Mitglieder eines Revolverschützenvereins wenigstens an drei Schiessübungen Theil nehmen und an diesen wenigstens 60 Schüsse auf die Distanzen 40 und 60 m mit dem Ordonnanzrevolver abgeben, und zwar auf Ordonnanzscheiben I und III. Dem eidgen. Militärdepartement ist über die abgehaltenen Revolverschiessübungen innert des für alle freiwilligen Schiessvereine angesetzten Termins eine nach den für die Schiessvereine geltenden Vorschriften ausgefertigte Schiesstabelle einzusenden. An Militärs, welche nach Art. 104 und 139 der Militärorganisation an obligatorischen Schiessübungen Theil zu nehmen haben, werden Subsidien für